

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Zur Verjährung des Ausgleichsanspruchs unter Gesamtschuldnern

Bei Mängeln am Bau haften oft mehrere Beteiligte gesamtschuldnerisch. Beispielsweise kann es so sein, dass neben dem ausführenden Unternehmer auch der planende oder bauleitende Architekt haftet. Es besteht eine Gesamtschuld, das bedeutet, der Bauherr kann den Schaden in voller Höhe wahlweise bei einem der Schuldner geltend machen. Dem in Anspruch genommenen Gesamtschuldner steht dann gegen den übrigen Gesamtschuldnern ein Ausgleichsanspruch zu.

Problematisch ist, dass dieser Ausgleichsanspruch bereits dann zu verjähren beginnt, wenn die Gesamtschuld im Außenverhältnis entstanden ist, vergleiche BGH Urteil vom 08.11.2016, Az.: VI ZR 200/15. Für den Beginn der Verjährung ist es nicht erforderlich, dass der Ausgleichsanspruch bezifferbar ist.

Wenn Sie also als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, und Sie sich mehrere Jahre über die Forderung mit dem Anspruchsteller streiten, verjährt derweil bereits Ihr Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner! Hier müssten weitere verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de